

Verordnung über öffentliche Anschläge

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG; BayRS 2011-2-J9) erlässt die Gemeinde Gesees folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst und Kunstdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Zettel, nur an den von der Gemeinde Gesees oder mit deren Genehmigung zu diesem Zweck aufgestellten Plakattafeln, Plakatsäulen und Schaukästen angebracht werden. Andere Werbeträger wie Plakatreiter usw. sind gesondert zur Genehmigung zu beantragen. Anschläge auf Privatgrundstücken (Gebäude, Gartenzäune u. ä.) bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Gemeinde.
2. Das Anbringen von Werbeträgern an Laternenmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und Buswartehäuschen, mit Ausnahme der Plakattafeln, ist generell untersagt.
3. Im Sinne des Absatzes 1 stellt die Gemeinde Plakattafeln in Gesees sowie in den Ortsteilen Forkendorf und Spänfleck zur Verfügung.

§ 2 Grundsätze der Plakatierung

1. Grundsätzlich darf pro Veranstaltung und Plakattafel nur jeweils ein Plakat angebracht werden.
2. Plakate von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen aus der Gemeinde sowie aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach bedürfen keiner Genehmigung.

Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

3. Auf den Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person zu benennen.
4. Anschläge gewerblicher Betriebe sowie von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen außerhalb des im Absatz 2 genannten Raumes bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Gemeinde. Sie werden nur mit der Maßgabe gestattet, dass aktuelle Anschläge im Sinne des Absatzes 2 nicht überdeckt werden. Jeweilige Anträge auf Genehmigungen müssen mind. 8 Tage vor Anbringung bei der Gemeinde Gesees schriftlich eingegangen sein.

§ 3 Ausnahmen

1. Im Zeitraum von jeweils sechs Wochen vor Wahlen können Parteien und Wählergruppen innerhalb geschlossener Ortschaften ohne gesonderte Genehmigung weitere Werbeträger wie Plakatreiter aufstellen, soweit dadurch keine Beeinträchtigung des Verkehrs auf Straßen (Sichtbehinderung an Einmündungen) und Gehwegen erfolgt.
2. Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder anderer öffentlich tätiger Vereinigungen fallen nicht unter diese Verordnung, soweit sie auf die hierfür bestimmten Anschlagtafeln und Schaukästen ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 4 Weitere Vorschriften

1. Öffentliche Anschläge, die nach dieser Verordnung zulässig sind bzw. von der Gemeinde Gesees genehmigt werden, sind binnen einer Woche nach dem Wegfall des der Werbung zugrunde liegenden Anlasses von den jeweiligen Organisationen zu entfernen.
2. Bei Verstößen gegen diese Verordnung ist die Gemeinde berechtigt, die entsprechenden Anschläge unabhängig von Absatz 1 unverzüglich zu entfernen. Die Kosten trägt die jeweilige Organisation.
3. Wer unberechtigt öffentliche Anschläge anbringt oder unbefugt genehmigte Anschläge von Organisationen beschädigt oder entfernt, kann mit einem Bußgeld nach Art. 28 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz belegt werden.
4. Als Information für Außenstehende werden an den Ortsschildern Informationsschilder angebracht, die auf die Plakatierungsvorschrift, einsehbar auf der Internetseite der Gemeinde Gesees, www.gesees.de, verweisen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 10 Jahre.

Gesees, 12 Juni 2012

R. Sammer
1. Bürgermeister